

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

14.11.2007

B6-0472/2007 }
B6-0473/2007 }
B6-0474/2007 }
B6-0477/2007 }
B6-0478/2007 }
B6-0479/2007 } RC1

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 103 Absatz 4 der Geschäftsordnung von

- Eija-Riitta Korhola im Namen der PPE-DE-Fraktion
- Robert Evans und Pasqualina Napoletano im Namen der PSE-Fraktion
- Annemie Neyts-Uyttebroeck, Sajjad Karim, Marios Matsakis und Philippe Morillon im Namen der ALDE-Fraktion
- Inese Vaidere, Jan Tadeusz Masiel, Ryszard Czarnecki, Ewa Tomaszewska, Adam Bielan und Mieczysław Edmund Janowski im Namen der UEN-Fraktion
- Jean Lambert im Namen der Verts/ALE-Fraktion
- André Brie und Jaromír Kohlíček im Namen der GUE/NGL-Fraktion

anstelle der Entschließungsanträge folgender Fraktionen:

- Verts/ALE (B6-0472/2007)
- UEN (B6-0473/2007)
- GUE/NGL (B6-0474/2007)
- PSE (B6-0477/2007)
- ALDE (B6-0478/2007)
- PPE-DE (B6-0479/2007)

zu Pakistan

RC\694904DE.doc

PE396.138v01-00 }
PE396.139v01-00 }
PE396.140v01-00 }
PE396.143v01-00 }
PE398.121v01-00 }
PE398.122v01-00 } RC1

DE

DE

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Pakistan

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan vom 24. November 2001 über Partnerschaft und Entwicklung (auch als Kooperationsabkommen der dritten Generation bezeichnet), insbesondere auf Artikel 1 dieses Abkommens, in dem niedergelegt ist, dass die „Achtung der Menschenrechte und die Wahrung der Grundsätze der Demokratie“ [...] „wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens“ sind,
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung EU-Pakistan vom 8. Februar 2007 zu dem oben erwähnten Kooperationsabkommen, in der sich beide Seiten verpflichten, einen umfassenden formalisierten politischen Dialog zu führen, der u. a. die Themen Terrorismusbekämpfung, Nichtverbreitung von Kernwaffen, Menschenrechte und verantwortungsvolle Regierungsführung umfasst,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Rates vom 8. November 2007 zur Verhängung des Ausnahmezustands in Pakistan sowie auf die Erklärungen des Hohen Vertreters der EU, Javier Solana, vom 4. November 2007 und der EU-Botschafter in Islamabad vom 4. November 2007,
 - in Kenntnis der Erklärung des UN-Generalsekretärs vom 5. November 2007 zur Inhaftierung von Menschenrechtlern und Oppositionellen in Pakistan, zu denen auch die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Religions- bzw. Glaubensfreiheit gehört,
 - unter Hinweis auf die Ankündigung der Außenminister der Commonwealth-Staaten vom 12. November 2007, die Mitgliedschaft Pakistans im Staatenbund in der nächsten Sitzung am 22. November 2007 auszusetzen, wenn Präsident Musharraf die Verfassung nicht bis zu diesem Zeitpunkt wieder in Kraft setzt,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Menschenrechten und Demokratie in Pakistan, insbesondere die Entschlüsse vom 12. Juli 2007 und 25. Oktober 2007,
 - gestützt auf Artikel 103 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Präsident Musharraf am 3. November 2007 eine „Provisorische Verfassungsordnung“ (PCO) erlassen hat, durch die die Verfassung und die Rechtsordnung ausgesetzt und durch das Kriegsrecht ersetzt wurden,
- B. in der Erwägung, dass dieser Schritt kurz vor dem erwarteten Urteilsspruch des Obersten Gerichtshofes zur Legalität der neuen, dritten Amtszeit des Präsidenten, der immer noch Oberbefehlshaber der Streitkräfte ist, erfolgte; in der Erwägung, dass zahlreiche Anwälte und andere betroffene Bürger als Reaktion darauf zu Demonstrationen auf die Straße gingen, bei denen Tausende von ihnen brutal misshandelt und festgenommen wurden,

RC\694904DE.doc

PE396.138v01-00 }
PE396.139v01-00 }
PE396.140v01-00 }
PE396.143v01-00 }
PE398.121v01-00 }
PE398.122v01-00 } RC1

- C. besorgt darüber, dass die jüngsten Maßnahmen von Präsident Musharraf die Instabilität im Lande vergrößern und damit Gewalt und Extremismus Vorschub leisten könnten; äußerst besorgt über die Bedrohung von Frieden und Stabilität in den Nachbarländern Pakistans und der gesamten Region,
- D. in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof des Landes noch sein Urteil darüber zu sprechen hat, ob die Wahl von Präsident Musharraf verfassungskonform war,
- E. in der Erwägung, dass die Pressefreiheit, die Unabhängigkeit der Justiz sowie die Rede- und Versammlungsfreiheit und das Recht auf politische Tätigkeit und damit die Grundwerte eines zivilisierten politischen Systems untergraben wurden,
1. fordert entschieden, das Kriegsrecht aufzuheben und die pakistanische Verfassung von 1973 mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft zu setzen;
 2. bekundet seine Solidarität mit den legitimen Protesten von Tausenden von Rechtsanwälten, Angehörigen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsaktivisten sowie von prominenten Politikern; verurteilt das gewaltsame Vorgehen der Polizei gegen die Demonstranten und die zahlreichen Festnahmen, die ohne Anklage oder unter dem haltlosen Vorwurf einer terroristischen Betätigung erfolgen;
 3. ist besonders besorgt angesichts der Verhaftung von mehr als 3 000 Bürgern, darunter Führer politischer Parteien, Rechtsanwälte, Journalisten, Menschenrechtsaktivisten und Vertreter der Zivilgesellschaft; fordert, dass der Hausarrest, der gegen Benazir Bhutto, Vorsitzende der pakistanischen Volkspartei PPP, Asma Jahangir, Vorsitzende der unabhängigen Menschenrechtskommission und UN-Sonderberichterstatterin für Religions- und Glaubensfreiheit, sowie I. A. Rehman, den Gründer dieser Organisation, verhängt wurde, unverzüglich aufgehoben wird; ist beunruhigt darüber, dass nach wie vor ein Haftbefehl gegen Hina Jilani, Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs für Menschenrechtsaktivisten, vorliegt,
 4. fordert, dass die Unabhängigkeit der Justiz durch die Wiedereinsetzung der Richter wieder hergestellt wird; fordert die unverzügliche Freilassung aller Vertreter der Anwaltskammern, die nach friedlichen Straßenprotesten verhaftet wurden; verurteilt insbesondere, dass der Oberste Richter Iftikar Chaudhry rechtswidrig unter Hausarrest gestellt und der Vorsitzende der Anwaltskammer des Obersten Gerichtshofes, Aitzaz Ahsan, inhaftiert wurde;
 5. wiederholt seine Forderung an Präsident Musharraf, das Urteil des Obersten Gerichtshofes – nach dessen Wiedereinsetzung – zur Verfassungsmäßigkeit seiner Wahl zum Präsidenten zu respektieren; fordert Präsident Musharraf erneut auf, von seinem Amt als Oberbefehlshaber der Armee zurückzutreten, bevor er seinen Eid für eine neue Amtszeit als Präsident ablegt und bevor die parlamentarische Ausnahmeregelung, der zufolge er eine Doppelfunktion als Präsident und Oberbefehlshaber ausüben konnte, am 15. November 2007 ausläuft;

RC\694904DE.doc

PE396.138v01-00 }
 PE396.139v01-00 }
 PE396.140v01-00 }
 PE396.143v01-00 }
 PE398.121v01-00 }
 PE398.122v01-00 } RC1

6. fordert, dass alle Einschränkungen der Medienfreiheit aufgehoben und Erlasse, die die freie Berichterstattung über politische Ereignisse einschränken, zurückgezogen werden;
7. fordert die Regierung Pakistans auf, die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung freier, fairer und transparenter Wahlen zum geplanten Zeitpunkt zu erfüllen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Ankündigung Präsident Musharraf vom 11. November 2007, spätestens am 9. Januar 2008 Wahlen zu den Provinzversammlungen und zur Nationalversammlung abzuhalten;
8. fordert, dass in Übereinstimmung mit der Verfassung und in Absprache mit allen Oppositionsparteien eine völlig neutrale Übergangsregierung zur Überwachung der Wahlen gebildet und dass die Wahlkommission wieder eingesetzt wird; fordert, dass die Führer aller politischen Parteien die Wahl anfechten dürfen, darunter auch der frühere Premierminister Nawaz Scharif, dem die Rückkehr nach Pakistan und die aktive Beteiligung am Wahlprozess gestattet werden sollte;
9. bekräftigt, dass die Glaubwürdigkeit des Wahlprozesses von der Freilassung aller politischen Gefangenen, einschließlich derjenigen, die sich im rechtswidrigen Gewahrsam von Geheimdiensten befinden, und von der Beendigung der Praxis des „Verschwindenlassens“ politischer Gegner, entsprechend der Weisung des Obersten Gerichtshofes, abhängen wird; ist der Auffassung, dass Rede-, Bewegungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit uneingeschränkt verwirklicht und alle gegen die gesetzeskonformen Parteien verhängten Restriktionen aufgehoben werden müssen;
10. betont, dass die Entsendung einer Beobachterdelegation des EP zur Beaufsichtigung der Parlamentswahlen in Pakistan im Rahmen einer EU-Beobachtermission von der Erfüllung grundlegender Voraussetzungen für die Durchführung freier und fairer Wahlen seitens der pakistanischen Behörden abhängt; betont in diesem Zusammenhang, dass Wahlen, die unter dem Kriegsrecht vorbereitet und durchgeführt werden, ein klares Zeichen für einen undemokratischen Prozess wären;
11. ersucht die Kommission, für den Fall der Aufhebung des Kriegsrechts die Entsendung einer weiteren Sondierungsmission sorgfältig zu erwägen, um zu prüfen, ob die Entsendung einer langfristigen EU-Wahlbeobachtungsmission sinnvoll ist;
12. unterstützt uneingeschränkt die klaren Zielvorgaben in der Erklärung des Rates vom 8. November 2007, anhand derer die Rückkehr Pakistans zur Verfassungsordnung beurteilt werden sollte;
13. fordert den Rat und die Kommission auf, die pakistanische Regierung zu drängen, alle im Kooperationsabkommen verankerten Grundsätze einzuhalten, insbesondere die Demokratie- und Menschenrechtsklausel; fordert die Kommission auf, einen Bericht über die Umsetzung des Kooperationsabkommens vorzulegen;
14. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine Aufstockung der Hilfe für

RC\694904DE.doc

PE396.138v01-00 }
 PE396.139v01-00 }
 PE396.140v01-00 }
 PE396.143v01-00 }
 PE398.121v01-00 }
 PE398.122v01-00 } RC1

Pakistan in den Bereichen Bildung, Armutslinderung, Gesundheit und humanitäre Hilfe zu erwägen, die unter Einschaltung säkularer NRO vergeben werden sollte;

15. fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, den Verhaltenskodex der EU für Waffenexporte strikt einzuhalten;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Regierung Pakistans und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.